

Antrag
gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung
zur Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung am 21.09.2022:

„Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung“

Der Rat der Stadt Kleve möge beschließen:

1. *Der Rat der Stadt Kleve verpflichtet sich, in dieser Wahlperiode, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023, Haushaltssatzungen aufzustellen, die keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslösen. Der Rat strebt eine ausgewogene Balance zwischen Erträgen und Aufwendungen an, um die geplante Neuverschuldung in den Folgejahren bestmöglich zu begrenzen. Dazu sind Sparanstrengungen auf der Basis fortlaufender Aufgabenkritik, strikter Ausgabendisziplin und konsequenter Einnahmenschöpfung notwendig.*
2. *Die Haushaltskonsolidierung umfasst den „Konzern Stadt“ und soll unter grundsätzlicher Berücksichtigung aller Aufgabenfelder der Stadt erfolgen.*
3. *Die Stadtverwaltung wird beauftragt,*
 - *regelmäßig, möglichst tagesaktuell, steuerungsrelevante Informationen – insbesondere aus dem Produkthaushalt, aus der Kosten- und Leistungsrechnung – bereithalten, um den Ratsmitgliedern ein Informationsangebot für zu treffende finanzpolitische Entscheidungen zu schaffen.*
 - *eine produktorientierte Potenzialanalyse zu erarbeiten, um dem Rat aufzuzeigen, welche Standardreduzierungen mit welchen Auswirkungen für die Nutzer/innen und mit welchem Einsparpotenzial verbunden wären.*
 - *auf der Grundlage dieser Potenzialanalyse den Entwurf eines Konzepts zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zu erstellen, mit dem in dieser Wahlperiode die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts („Nothaushalt“) vermieden werden kann. Die Fachbereiche, Fachausschüsse, Fraktionen, alle Ratsmitglieder und die Öffentlichkeit sollen am Prozess der Haushaltskonsolidierung mitwirken können.*
4. *Der Bürgermeister wird beauftragt,*
 - *die Bürgerinnen und Bürger über Presse, Soziale Medien, Einwohnerversammlungen sowie über die Homepage der Stadt um Vorschläge und Anregungen zu bitten, in welchen Aufgabenbereichen Einsparmöglichkeiten gesehen werden und in welchen Aufgabenbereichen nicht gespart werden soll.*
 - *die eingegangenen Vorschläge mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2023 vorzulegen, damit sie für die Beschlussfassung nutzbar gemacht werden können.*
5. *Der Rat der Stadt Kleve beschließt die Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Haushalt“ mit folgenden*
 - Voraussetzungen:
 1. *Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden die Orientierungsdaten des Landes herangezogen.*
 2. *Die Stadtverwaltung entwickelt Vorschläge für Konsolidierungsmaßnahmen und stellt diese in der AG „Haushalt“ vor. Bei der Langzeitbetrachtung sind auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen aus Vorjahren sowie aus Vorjahren übertragene Auszahlungsermächtigungen zu berücksichtigen.*

3. *Vorschläge der Mitglieder der AG „Haushalt“ für Einzelmaßnahmen und deren Konsolidierungspotenziale werden durch den jeweiligen Fachbereich bewertet. Sofern deren Umsetzung von der AG anschließend mehrheitlich in Betracht gezogen wird, erstellt die Stadtverwaltung die Feinkonzeption zur Herbeiführung der entsprechenden Umsetzungsbeschlüsse durch den Rat.*
- Organisatorisches:
 1. *Jede Fraktion entsendet bis zu zwei Ratsmitglieder.*
 2. *Das fraktionslose Ratsmitglied kann, sofern es dieses wünscht, an den Sitzungen teilnehmen.*
 3. *Die AG „Haushalt“ tritt regelmäßig, mindestens monatlich, zusammen. Die Stadtverwaltung lädt dazu ein. Auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen ist die Arbeitsgruppe unverzüglich einzuberufen.*
- Aufgaben:
 1. *den Ergebnishaushalt strukturell entlasten;*
 2. *das Konsolidierungsziel unter Berücksichtigung der Eckpunkte des von der Landesregierung am 17.08.2022 beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 definieren;*
 3. *das abstrakte Konsolidierungsziel mit entsprechenden Einsparmaßnahmen konkretisieren;*
 4. *kritische Überprüfung von städtischen Aufgaben/Produkten hinsichtlich Notwendigkeit, Effizienz (Wirtschaftlichkeit) und Effektivität (Wirkungsziel)*
 5. *die notwendigen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschreiben und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll;*
 6. *ermitteln, ob und wie Erträge gesteigert und ob und wie Aufwendungen gesenkt werden können;*
 7. *prüfen, ob alte finanzwirksame Ratsbeschlüsse in der beschlossenen Fassung bestehen bleiben können/sollen;*
 8. *die Beschlussfassung der beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen durch den Rat der Stadt Kleve vorbereiten.*
- Methoden:
 1. *strategischer Konsolidierungsansatz (Aufgabenkritik)*
 2. *kennzahlengestützte Leistungsvergleiche (z.B. bzgl. Prozessabläufen, Produkten) zwischen verschiedenen Kommunen; Ziel: „Lernen vom Besten“.*
 3. *„Rasenmäher“ (pauschale Kürzung um x %)*
6. *Das Konsolidierungsziel soll in der Ratssitzung am 02.11.2022 verbindlich beschlossen werden, damit dieses bei Einbringung des Haushaltsentwurfs 2023 am 14.12.2022 berücksichtigt werden kann. Der Rat erklärt sich damit einverstanden, dass die Einbringung des Haushaltsentwurfs 2023 erst dann erfolgt, wenn der Landtag das Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 beschlossen hat und alle Orientierungsdaten verbindlich („gemeindescharf“) vorliegen.*

Erläuterungen und Begründungen:

Zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlags:

Der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 3 GO NW) und die Pflicht der Stadt zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 75 Abs.1 Satz 1 GO NW), um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Daseinsvorsorge zu gewährleisten, erfordern, dass der Rat der Stadt Kleve rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen trifft, um ein Haushaltssicherungskonzept zu anerkannt.

Der Rat der Stadt Kleve stellt sich der Aufgabe einer autonomen Haushaltskonsolidierung. Ziel ist, über die Haushaltswirtschaft der Stadt Kleve auch weiter vor Ort im Rat zu entscheiden. Aus der Budgetverantwortung des Rates leitet sich ab, im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit, den Eigenkapitalverbrauch zu minimieren und Investitionen weitestgehend ohne Fremdfinanzierung zu bestreiten. So kann langfristig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt für die Bürgerinnen und Bürger erhalten bleiben. Dann wird die Schwelle zur Haushaltssicherungskommune nicht überschritten.

Der Rat der Stadt Kleve soll mit eigenen geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass der Haushalt ausgeglichen ist oder nur solche Defizite aufweist, die zu einem geringfügigen Eigenkapitalverzehr führen.

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags:

Alle kommunalen Produkte, Dienstleistungen und Investitionsvorhaben müssen auf den Prüfstand und auf ihren nachhaltigen Wirkungsbeitrag zur Erreichung des Konsolidierungsziels überprüft werden.

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Stadt einbeziehen.

Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe und das Ziel der Haushaltskonsolidierung anzuwenden.

Zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags:

Ein nachhaltiger Konsolidierungsprozess bedarf einer steten Analyse der städtischen Haushalts- und Finanzlage und einer standardisierten Berücksichtigung von finanzwirtschaftlichen Aspekten in jeder politischen Entscheidungsfindung, um die mit der Konsolidierung erreichten Ergebnisse langfristig zu sichern

Offene Klever: Antrag – „Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung“

Da pauschale Kürzungen („Rasenmäher-Methode“) und eine Haushaltssperre nicht dazu beitragen, die Ursachen der Defizite zu bekämpfen, sondern – ggfs. ergänzt um den Verzicht auf Investitionen – zukünftige Chancen verspielen, müssen

Besitzstände, Strukturen, Haushaltsstellen und Aufgaben auf den Prüfstand. Die Perspektive zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung muss dabei über das Ende dieser Wahlperiode hinausgehen.

Ziffer 4 des Beschlussvorschlags:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist ein elementarer Verfahrensgrundsatz des kommunalen Haushaltsrechts. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Vertretungen ist einer der wichtigsten Grundsätze unserer demokratischen Staatsordnung.

Kommunen, die freiwillige Beteiligungsverfahren nach den Grundsätzen eines Bürgerhaushalts eröffnen, nutzen auch die technischen Möglichkeiten der sogenannten sozialen Netzwerke, um Interesse am kommunalen Haushalt zu wecken.

Den Bürgerinnen und Bürgern bleiben der Konsolidierungszwang und die Diskussion dazu nicht verborgen. Sie müssen mit direkten Auswirkungen in Form von Leistungseinschränkungen, Abgaben- und Steuererhöhungen rechnen. Umso wichtiger ist deshalb eine offene, verständliche, gar schonungslose Darstellung der Ausgangslage, der Konsequenzen bei Nichthandeln und den bestehenden Chancen. Dazu bieten sich verschiedene Möglichkeiten der Bürgerinformationen bis hin zur unmittelbaren Bürgerbeteiligung an.

Die „gpa NRW“ empfiehlt:

https://gpanrw.de/sites/default/files/media/1490170198_kommunale_haushaltskonsolidierung_-_besser_mit_den_buergern.pdf

Hier ein Beispiel:

<https://www.krefeld.de/de/dienstleistungen/haushaltssparvorschlaege/>

Zu Ziffer 5 des Beschlussvorschlags:

Die Bildung anderer Gremien, die keine Ausschüsse im Sinne des § 57 ff sind (z.B. Unterausschüsse, Beiräte, Kommissionen, u.Ä.) ist in der GO nicht vorgesehen. Dennoch sind sie deswegen nicht unzulässig. Beispielsweise eröffnet § 27 a GO explizit die Möglichkeit, zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, Jugendlichen, Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen zu bilden.

Der „Haushaltskonsolidierungskommission“ ist kein Ausschuss. Das bedeutet unter anderem:

- In der Zusammensetzung ist der Rat frei, insbesondere entfällt das Gebot der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung im Rat.
- Es gibt keine Regelungen für die Bestimmung des Vorsitzes (Zugreifverfahren)
- Regelungen der Geschäftsordnung zu Tagesordnung, Ladungsfrist, Beifügen von Sitzungsvorlagen etc. müssen nicht übernommen werden.
- Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Zahlung eines Sitzungsgeldes (§ 46 GO: Sitzungsgeld nur für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen).

Gleichwohl ist es ein rechtlich zulässiges Gremium.

Zu Ziffer 6 des Beschlussvorschlags:

Obwohl die Landesministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung in einer Pressemitteilung am 17.08.2022 angekündigt hat, dass „*die Steuereinnahmen (...) derart gut gelaufen (sind), dass das Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 mit 15,35 Milliarden Euro ein absolutes Rekordhoch erreichen könnte*“, sollten sowohl Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung als auch zum Haushaltplans 2023 auf der Grundlage verbindlicher Zahlen und Orientierungsdaten gefasst werden. Das könnte dazu führen, die Einbringung des Haushaltsentwurfs ggfs. erst nach Beschluss des Landtags zum GFG 2023 vorzunehmen. Der Rat sollte dem Kämmerer signalisieren, dass ihm Genauigkeit wichtiger ist als Schnelligkeit.



Udo Weinrich, Fraktionsvorsitzender „Offene Klever“